

7. Zur Anwendung der Artt. 16. 27 H.G.B. in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

II. Civilsenat. Urt. v. 6. Juni 1899 i. S. Sch. & Söhne (Bekl.) w. Sch. (Kl.). Rep. II. 79/99.

- I. Landgericht Stuttgart.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die klagende offene Handelsgesellschaft hatte, gestützt auf die oben angeführten Gesetzesvorschriften, beantragt, zu erkennen: die verklagte offene Handelsgesellschaft sei bei Strafvermeiden verpflichtet, in öffentlichen Bekanntmachungen u. vor allem aber in ihrer Firma, den Zusatz „gegründet 1781“ zu unterlassen, insbesondere die Löschung des im Handelsregister eingetragenen Firmenzusatzes „gegründet 1781“ herbeizuführen. Diesem Antrag wurde von dem Berufungsgericht insoweit stattgegeben, daß die Beklagte verurteilt wurde, in öffentlichen Bekanntmachungen und in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, die Bezeichnung „gegründet 1781“ zu unterlassen. Mit dem weiteren Anspruch wurde die Klägerin abgewiesen. Die von der Beklagten eingelegte Revision wurde zurückgewiesen, auf die Anschlußrevision der Klägerin aber erkannt, daß die

Beklagte den Gebrauch des Zusatzes „gegründet 1781“ auch in ihrer Firma zu unterlassen und die Löschung dieses im Handelsregister eingetragenen Firmenzusatzes herbeizuführen habe. Zur Anschlußrevision lauten die

Gründe:

... „Dem weiteren Antrage der Klägerin, die Beklagte auch für verpflichtet zu erklären, in ihrer Firma den Zusatz „gegründet 1781“ zu unterlassen, insbesondere die Löschung des im Handelsregister eingetragenen Firmenzusatzes „gegründet 1781“ herbeizuführen, ist von dem Berufungsgericht nicht stattgegeben worden, und es hat sich deswegen die Klägerin der Revision der Beklagten angeschlossen. Das Oberlandesgericht begründet die Abweisung dieses klägerischen Anspruches auf Löschung damit, daß ein privatrechtlicher Anspruch hierauf der Klägerin weder auf Grund des § 1 des Wettbewerbsgesetzes noch auf Grund des Art. 27 H.G.B. zustehe, da beide Gesetzesbestimmungen nur einen Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angabe gewährten. Letztere Vorschrift könne überhaupt keine Anwendung finden, weil sie voraussetze, daß der Kläger durch unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt sei, während im vorliegenden Falle die Klägerin durch die von der Beklagten gewählte Bezeichnung ihrer Gründungszeit nicht in einem eigenen Rechte verletzt sei.

Diesen Ausführungen kann mit Rücksicht auf die Erweiterung, welche die Rechte der Geschäftsinhaber durch das Gesetz vom 27. Mai 1896, insbesondere auch gegenüber der unlauteren Reklame, erfahren haben, nicht beigetreten werden. Es ist einleuchtend, daß die bisher erwirkte Beurteilung der Beklagten der Klägerin einen sehr ungenügenden Schutz bieten würde, wenn die Beklagte nach wie vor in der Lage wäre, sich ihrer mit dem Zusatz „gegründet 1781“ eingetragenen Firma zu bedienen. Dieser Zusatz kann nicht, wie Art. 16 H.G.B. — dessen Abs. 2 Satz 2 zufolge Art. 5 H.G.B. auch für Handelsgesellschaften gilt — zur Voraussetzung macht, zur näheren Bezeichnung des Geschäftes dienen; denn er enthält, wie das Oberlandesgericht festgestellt hat, eine thatsächliche Unrichtigkeit. Der Zusatz dient zur Täuschung und ist als geeignet erklärt, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen. Die Klägerin, welche Waren gleicher Art

herstellt, ist daher durch den unbefugten Gebrauch dieses Zusatzes in ihrem Rechte auf Schutz gegen unlauteren Wettbewerb, durch welchen in ihr Absatzgebiet eingegriffen wird, verletzt und muß deshalb gemäß Art. 27 H.G.B. für befugt erachtet werden, die Unterlassung der erwähnten Bezeichnung auch als Firmenzusatz zu verlangen. Da der Zusatz im Handelsregister eingetragen ist, ergibt sich hieraus zugleich der Anspruch auf Herbeiführung der Löschung desselben.“ . . .